



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

GZ. 41 1084/1-II/8/99/25/

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Dr. Luksch  
Telefon:  
514 33/1832  
DVR: 0000078

*2/SN-340/ME*

**HEUTE:** 11. MRZ. 1999

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische  
Erfassung von Straßenverkehrsunfällen  
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	.....9.....-GE / 1999
Datum:	12. März 1999
Verteilt	.....

*L. Klausgraber*

Beiliegend übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilage

10. März 1999

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Luksch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

GZ. 41 1084/1-II/8/99

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Dr. Luksch  
Telefon:  
514 33/1832  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische  
Erfassung von Straßenverkehrsunfällen  
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit do Zuschrift vom 28.1.1999, GZ 167.548/1-II/B/6/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG) folgendes zu bemerken:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht in ausreichendem Maße den Bestimmungen des § 14 (5) BHG sowie den diesbezüglichen Richtlinien.

Insbesondere erscheint die Aussage in den Erläuterungen zu § 4 des Entwurfes, wonach die Arbeiten an der Sachschadensstatistik im kleineren Umfang wieder von den Exekutivbeamten und vom Österreichischen Zentralamt erledigt werden sollten, und zwar zu einem Zeitpunkt, wenn die Exekutivdienststellen mit EDV voll ausgestattet sind, nicht nachvollziehbar und auch nicht vertretbar. Dies umso mehr, als mit einer Hardware-Vollausstattung alleine sicherlich nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern darüber hinaus auch eine eigene Applikation für die Unfalldaten erforderlich sein wird. Diesbezüglich muss daher mit einer entsprechenden nicht absehbaren und do. auch nicht bezifferten Budgetbelastung gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich bezüglich der Notwendigkeit eines Gesetzes die Frage, ob die Erfassung von Unfällen mit bloßem Sachschaden, angesichts der damit verbundenen Kostenbelastung für die Exekutive, welcher ein kaum erkennbarer Zusatznutzen gegen-

übersteht, überhaupt einen solchen legislativen als auch administrativen Aufwand rechtfertigt.

Was die Erfassung von Unfällen mit Personenschaden betrifft, scheint eine gesetzliche Regelung ho. Erachtens ebenfalls nicht unumgänglich notwendig, zumal die Erhebungen dem Vernehmen nach derzeit bereits zufriedenstellend durchgeführt werden.

Zusammenfassend vertritt das Bundesministerium für Finanzen daher die Auffassung, dass do. die Neugestaltung der statistischen Erfassung von Unfällen einerseits aus der Sicht ihrer Notwendigkeit, als auch aus budgetärer Sicht noch einmal genau überdacht werden sollte.

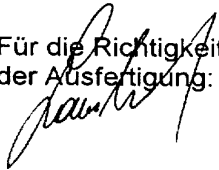
Unter einem wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. März 1999

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Luksch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Luksch', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.